

**Positionspapier der Promovierenden-Initiative zur Gleichbehandlung von StipendiatInnen, die ein oder mehrere nicht eigene Kind(er) im eigenen Haushalt betreuen und erziehen**

Abgestimmte Fassung vom 23.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Promovierenden-Initiative (PI) hat auf ihrer Tagung am 16./17.6.2014 in Berlin über die Gleichbehandlung von StipendiatInnen beraten, die für ein oder mehrere Kind(er) Aufgaben der elterlichen Sorge übernehmen, ohne dieses Recht und die Pflicht gemäß §1626 BGB zu haben. Die PI spricht sich dafür aus, dass StipendiatInnen, die in maßgeblichem Umfang Aufgaben der elterlichen Sorge übernehmen, keine Nachteile in der Promotionsförderung gegenüber sorgeberechtigten stipendiatischen Eltern entstehen sollten.

**Erläuterung:**

Es gibt StipendiatInnen, die sich im eigenen Haushalt um ein Kind des Lebenspartners/der Lebenspartnerin kümmern, das heißt es betreuen, erziehen sowie (ver)pflügen, jedoch ohne das Recht der elterlichen Sorge gem. §1626 BGB für dieses Kind zu haben. Dieses ist auch nicht ohne weiteres zu erhalten, sofern der Elternteil, der nicht beim Kind lebt, dieses Recht hat und behalten will und/oder soll (siehe Fallbeispiel unten) oder ein Adoptionsrecht nicht gegeben ist, wie im Falle gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.

Diese StipendiatInnen erfüllen die Aufgaben von Eltern, haben aber laut den *Richtlinien zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler und –wissenschaftlerinnen* keine Ansprüche auf Familienzuschläge und Verlängerungen der Förderdauer. Sie können lediglich die Kinderzulage beantragen. Aus dem ‚Generations and Gender Survey 2005‘ geht hervor, dass ca. 10,9 Prozent der Kinder unter 18 Jahren in Stieffamilien leben.<sup>1</sup> Dies zeigt, dass diese Familienstrukturen auch in der Gesamtbevölkerung Bestand haben und somit auch in der StipendiatInnenschaft nicht zu vernachlässigen sind.

<sup>1</sup> Vgl. BMFSFJ (2010). Familienreport 2010. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin: Druck Vogt GmbH, S. 23, zit. n. Steinbach, A. (2008). Stieffamilien in Deutschland, *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 33, S. 153–180, Daten des ‚Generations and Gender Survey 2005‘.

Die Zeit, die diese StipendiatInnen für die Betreuung aufbringen, entspricht häufig der von leiblichen Eltern. Aus dem Fehlen gleicher monetärer sowie temporaler Fördermöglichkeiten der Begabtenförderwerke ergibt sich für diese Gruppe von StipendiatInnen aus Sicht der PI somit eine große *Benachteiligung*, die im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass das Dissertationsvorhaben unter- oder sogar abgebrochen werden muss.

Im Sinne einer Gleichbehandlung schlagen wir daher vor, die Knüpfung von zusätzlichen Unterstützungen für Kinder betreuende StipendiatInnen an einen Nachweis über das unmittelbare Recht der elterlichen Sorge aufzuheben. Eine Alternativoption kann aus unserer Sicht darin bestehen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, der im selben Haushalt lebt, durch eine Erklärung nachweisbar macht, dass und in welchem Ausmaß sein(e) Lebenspartner(in) (der/die betreffende StipendiatIn) an der elterlichen Sorge Anteil hat.

Dafür sind entsprechende Änderungen in den Richtlinien zur Begabtenförderung notwendig. Die Änderungen sollten einen grundsätzlichen Zugang von StipendiatInnen, die für ein oder mehrere nicht eigene Kind(er) im eigenen Haushalt Aufgaben der elterlichen Sorge übernehmen, zu den gleichen Leistungen wie bei sorgeberechtigten Elternteilen ermöglichen, sofern die Übernahme von Aufgaben der elterlichen Sorge nachgewiesen ist.

Vor allem die Ermöglichung von Verlängerungen der Förderdauer sieht die PI als notwendigen Nachteilsausgleich an. Geregelt werden könnte eine solche Verlängerung in den Richtlinien unter Punkt II 3.2.1, indem dort nicht nur die Unterbrechung, sondern auch die Verlängerung des Stipendiums aus familiären oder gesundheitlichen Gründen verankert wird. Dabei sollte die Gruppe der StipendiatInnen, die für ein oder mehrere nicht eigene Kind(er) im eigenen Haushalt Aufgaben der elterlichen Sorge übernehmen, explizit unter *familiäre Gründe* aufgenommen werden.<sup>2,3</sup>

---

<sup>2</sup> Eine Unterbrechung des Stipendiums ist in der Regel nur dann möglich, wenn ein ausreichendes Einkommen anderweitig sichergestellt werden kann (z.B. PartnerIn oder Ersparnisse). Ansonsten fallen mit einer Unterbrechung auch alle Mittel des persönlichen Lebensunterhalts weg, was somit für die meisten StipendiatInnen keine realisierbare Option darstellt.

<sup>3</sup> Da die Regelung in Punkt 3.2.1 ausdrücklich an eine Prüfung des Einzelfalls mit Darlegung der Gründe geknüpft ist, sieht die PI hier keine Gefahr für Missbrauch durch nicht-benachteiligte Personengruppen.

Solange eine entsprechende Änderung der BMBF-Richtlinien noch nicht besteht, sollten die Förderwerke ihre Möglichkeiten prüfen, die Benachteiligung durch eigene Mittel auszugleichen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine geringe Anzahl in Frage kommender StipendiatInnen handelt, wodurch sich die finanzielle Zusatzbelastung in Grenzen hält.

#### Fallbeispiel:

Nach Beginn der Förderung kommt ein Promotionsstipendiat mit seiner Freundin zusammen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schwanger war. Sein „Stiefkind“ wird in die neue Familie hineingeboren. Der leibliche Vater erkennt die Vaterschaft drei Monate später an. Der Promotionsstipendiat übernimmt für „sein“ Kind die Vaterrolle und nimmt z.B. Urlaub, um die Krippeneingewöhnung zu ermöglichen oder sein Kind im Krankheitsfall zu Hause zu betreuen. Ansonsten teilt er sich mit seiner Freundin die täglichen Aufgaben der Kinderbetreuung.

Da aber das Personensorgerecht für das Kind nicht gegeben ist und auch nicht ohne Weiteres zu erhalten ist (der leibliche Vater müsste das Kind dafür zur Adoption freigeben), ist der Stipendiat gemäß der *Richtlinien zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler und –wissenschaftlerinnen* von den Leistungen nach *Punkt II 2.3.2* (Familienzulage) und *Punkt II 3.1 a* (Verlängerung) ausgeschlossen. Der Stipendiat sieht einen erheblichen Nachteil für sich vor allem in der fehlenden Möglichkeit eines zeitlichen Ausgleichs: „Ich würde mir wünschen der Gesetzgeber würde nicht nur anerkennen, dass eine Familie finanziell für einander aufkommt, sondern auch, dass der Betreuungsaufwand für ein Kind gleich hoch ist, egal ob leiblich oder nicht. Konkret wäre das für leibliche Kinder mögliche Elternjahr während des Stipendiums angebracht.“

Die PI wendet sich daher an das BMBF und die AG der Förderwerke mit der Aufforderung, die Nachteile, die StipendiatInnen, die für ein oder mehrere nicht eigene Kind(er) im eigenen Haushalt Aufgaben der elterlichen Sorge übernehmen, entstehen, anzuerkennen und entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, diese Nachteile abzubauen. Dies würde nicht nur zur Verbesserung der Situation einzelner betroffener StipendiatInnen, sondern auch zur Gleichberechtigung der Geförderten beitragen. Zudem würden die Förderwerke damit ein modernes Familienbild, das „Patchwork-Familien“ und somit die Betreuung auch nicht-leiblicher Kinder beinhaltet, stärker anerkennen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die VertreterInnen der Promovierenden-Initiative